



Heilige Birma Club Schweiz

STATUTEN

I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen HEILIGE BIRMA CLUB DER SCHWEIZ, kurz SBICH genannt, hat sich im Sinne des ZGB Art. 60 ff ein Verein gebildet. Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.
- Art. 2 Der Verein gehört als juristisches Mitglied einer oder mehreren Sektionen der FEDERATION FELINE HELVETIQUE (FFH) und somit der FEDERATION INTERNATIONALE FELINE (FIFé) an, deren Statuten und Reglemente er anerkennt.

II. Zweck

- Art. 3 Der Verein bezweckt, die gesunde Reinzucht und Verbreitung der HEILIGEN BIRMAKATZE zu fördern sowie alles zu unternehmen, was zum Wohle der Katzen beiträgt. Dieses Ziel soll erreicht werden durch :
- a. Zusammenschluss der Züchter und Liebhaber von HEILIGEN BIRMAKATZEN auch über die Landesgrenzen hinaus.
 - b. Ausbau der Verbindung zwischen ähnlich gelagerten Fachgruppen im Inland sowie mit internationalen Organisationen, sei es direkt oder in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landesverbänden.
 - c. Austausch von Züchterfahrungen in Versammlungen und Fachblättern, sowie Bereitstellen von Informationsmaterial. Um die verschiedenen Nationalsprachen zu berücksichtigen, sind koordinierte lokale Mitgliederversammlungen anzustreben. Die Generalversammlung wird immer zentral gehalten. Die Fachblätter und sonstiges Informationsmaterial werden in deutscher und französischer Sprache publiziert.
 - d. Wissenschaftliche Vorträge, theoretische und praktische Beratung in allen Fragen der Zucht, Vererbung, Pflege und Ernährung.
 - e. Veranstaltung von Spezialshows und Informationsständen an Katzensausstellungen.
 - f. Veranstaltung von nationalen und internationalen Katzensausstellungen unter Patronat einer FFH-Sektion.
 - g. Vermittlung von Jungtieren und Deckkatern.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Der SBICH besteht aus:

- Einzelmitgliedern mit 1 Stimmrecht (Aktivmitglieder)
- Doppelmitgliedern mit 2 Stimmrechten (Aktivmitglieder)
- Ehrenmitgliedern mit 1 Stimmrecht (Aktivmitglieder)
- Gönnermitgliedern ohne Stimmrecht (Passivmitglieder)

Als Doppelmitglieder gelten zwei im gleichen Haushalt lebende Personen.

Beitritt

Art. 5 Jeder volljährige Birmazüchter oder -besitzer kann Aktivmitglied werden. Mitglieder, welche Rechte und Dienstleistungen der FFH beanspruchen, müssen gleichzeitig Mitglied einer Sektion dieses Verbandes sein. Der SBICH kann seine Mitglieder bei der FFH nicht direkt vertreten.

Art. 6 Mitglieder aus unabhängigen Katzenvereinen werden nicht als Aktivmitglieder aufgenommen.

Art. 7 Ueber die Aufnahme als Mitglied des SBICH entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlich eingereichten Beitrittserklärung. Er kann diese mit Grundangabe verweigern. Der betroffenen Person steht innert 30 Tage nach Zustellung der Verweigerung die Möglichkeit eines Rekurses an der nächsten Generalversammlung als letzten Instanz offen.

Art. 8 Der Eintritt von Mitgliedern kann unter Vorbehalt von Art. 7 jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Beitrages und bedingt für das betreffende Mitglied die Anerkennung der Statuten und Reglemente des Vereins, der Sektion(en) welcher der SBICH als juristisches Mitglied angehört, der FFH und der FIFé.

Art. 9 Neue Mitglieder werden an Versammlungen bekanntgegeben und im Vereinsblatt publiziert.

Art. 10 Das Mitglied des SBICH verpflichtet sich, dem Verein schriftlich mitzuteilen, durch welche Sektion es seine Rechte gegenüber der FFH ausüben lassen möchte (Art. 7 der FFH-Statuten).

Jahresbeitrag

Art. 11 Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung für das folgende Jahr festgesetzt und pro Kalenderjahr erhoben. Der Jahresbeitrag ist bis Ende März zu bezahlen. Für Mitglieder, die bis Ende Mai nach zweimaligen Mahnungen nicht bezahlt haben, werden bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen sämtliche Vereinsleistungen eingestellt. Sie werden ferner auf Jahresende aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.

Gönnermitglieder entrichten als Jahresbeitrag eine Spende von mindestens der Hälfte des regulären Mitgliederbeitrages. Bei jährlicher Wiederholung des Gönnerbeitrages bleibt Ihre Mitgliedschaft automatisch bestehen.

Ehrenmitglieder

Art. 12 Für besondere Bemühungen und Verdienste zur Förderung des Vereinszwecks kann durch Beschluss der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

Austritt

Art. 13 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a: Austritt
- b: Streichung (nach Art. 11)
- c: Ausschuss

Art. 14 Austrittgesuche von Aktivmitgliedern sind bis Ende Dezember des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich einzureichen, andernfalls besteht die Beitragspflicht für ein weiteres Jahr.

Ausschluss

Art. 15 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit Bekanntgabe der Begründung aus dem SBICH ausgeschlossen werden.

Art. 16 Händler, welche Katzen zum Zwecke des Wiederverkaufes erwerben, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Art. 17 Ueber den Ausschluss von Mitgliedern oder deren Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand.

Der betroffenen Person steht innert 30 Tage nach Zustellung des Ausschlusses die Möglichkeit eines Rekurses an der nächsten GV als letzten Instanz offen, sofern die finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.

Sanktionen

Art. 18 Sanktionen **müssen** erfolgen bei:

- a. Abgabe kranker Tiere an einem Käufer, sofern der Verkäufer von der Krankheit des Tieres Kenntnis hatte und dies verschwieg.
- b. rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Deliktes, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen.
- c. Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Stammbäumen und anderen Dokumenten.
- d. erstössen gegen die Statuten und Reglemente des SBICH, der Sektionen, der FFH und der FIFé.

Art. 19 Sanktionen **können** erfolgen bei:

- a. nachgewiesener Verfehlung in der Tierhaltung.
- b. Beleidigung eines Mitgliedes sowie bei wiederholter Störung des Vereinsfriedens.
- c. ungebührlichem Verhalten auf Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der FFH-Sektionen.
- d. öffentlicher und böswillig abwertender Kritik an einem Richter.
- e. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Vereins bzw. seinen weisungsberechtigten Mitglieder.

Der Ausschluss mit Grundangabe gemäss Art. 15 und Mitteilung der FFH bleibt ausdrücklich vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 20 Die Organe der SBICH sind:

- a: die Generalversammlung (GV)
- b: die Mitgliederversammlungen
- c: der Vorstand
- d: die Revisoren
- e: die Zuchtwarte

Die Generalversammlung (GV)

Art. 21 Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, so oft die Geschäfte es erfordern, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangt.

Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor der GV zu erfolgen.

Art. 22 Alljährlich ist eine ordentliche GV einzuberufen, die im ersten Quartal des Jahres stattzufinden hat.

Art. 23 Jede fristgerecht einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Art. 24 Anträge der Mitglieder müssen spätestens 15 Tage nach GV-Einladungsdatum schriftlich im Besitze des Präsidenten sein.

Art. 25 Die Geschäfte der ordentlichen GV sind:

- Appell (Auflage der Präsenzliste)
- Wahl der Stimmzähler und eines Tagespräsidenten, sofern der Präsident gewählt werden muss oder wenn die Mehrzahl der Anwesenden dies beantragt.
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Verlesung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts mit Decharge-Erteilung des Vorstands.
- Bekanntgabe der Mutationen
- Wahlen:
 - des Präsidenten
 - des Vizepräsidenten
 - des Sekretärs
 - des Kassierers
 - des Beisitzers, resp. der Beisitzer
 - der Zuchtwarte
 - der Revisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Kalenderjahr
- Jahresprogramm und Genehmigung des Budgets
- Statutenrevision
- Vorlagen und Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Ehrungen
- Verschiedenes

Art. 26 Die Wahl des Präsidenten muss durch den Tagespräsident geleitet werden.

Art. 27 Alle Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Abstimmungen werden offen oder auf Verlangen eines der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt.

Art. 28 Beschlüsse werden, sofern es die Statuten nicht ausdrücklich anders bestimmen, durch einfaches Mehr gefasst. Ueber Anträge, welche nicht fristgerecht eingereicht wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 29 Eine Statutenrevision kann nur von der GV beschlossen werden. Sie erfolgt auf Antrag des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder. Die Revision ist angenommen, wenn 2/3 aller an der GV anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die Mitgliederversammlung

Art. 30 Als Mitgliederversammlung sind die periodisch veranstalteten Versammlungen und Treffen zu verstehen. Um auf die Hauptsprachgebieten Rücksicht zu nehmen, sind dezentralisierte Versammlungen zu fördern. Ein Vorstandsmitglied der entsprechenden Muttersprache sollte bei jeder dezentralisierten Versammlung anwesend sein.

Art. 31 Vereinsversammlungen werden vom Vorstand oder von mindestens 5 Mitgliedern einberufen. Die Einladung erfolgt durch das Sekretariat mindestens 15 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand

Art. 32 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassierer
- Beisitzer

Auf Anfrage des Vorstandes kann derselbe um 2 Mitglieder erweitert werden.

Art. 33 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf sind alle Mitglieder des Vorstands wieder wählbar.

Art. 34 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemeinsam. Er erstellt der GV jährlich Bericht durch seinen Präsident. Die Finanzkompetenzen sind wie folgt geregelt:

Vorstand: Ausgaben von max. Fr. 500.- innerhalb eines Geschäftsjahres ausserhalb des Budgets

Präsident: Ausgaben von max. Fr. 250.- innerhalb eines Geschäftsjahres ausserhalb des Budgets.

Ausstellungsbedingte Ausgaben unterliegen keiner Beschränkung, dürfen aber nur vom gesamten (beschlussfähigen) Vorstand getätigt werden.

Art. 35 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen. Ihm obliegt die Kontrolle sämtlicher Vereinsgeschäfte.

Art. 36 Der Vizepräsident vertritt nötigenfalls den Präsident und unterstützt ihn bei seiner Arbeit.

Art. 37 Der Sekretär führt Korrespondenz und Mutationen, führt Beschlussprotokoll über die Geschäfte an Sitzungen und Versammlungen. Diese Berichte sollten in zwei Sprachen abgefasst werden.

Art. 38 Der Kassierer führt das Kassawesen und sorgt für den Eingang der Mitgliederbeiträge. Er schliesst die Bücher per 31.12. jedes Jahres ab und erstellt die Jahresrechnung zuhanden der

GV. Die Gelder sind zinstragend anzulegen. Den Vorstandsmitgliedern ist jeder Zeit Einsicht in die Bücher und Belege sowie der Kasse zu gewähren.

Abrechnungen und Inventare sind dem Vorstand 30 Tage vor der GV vorzulegen.

- Art. 39 Der Präsident oder dessen Stellvertreter und der Sekretär oder der Kassierer führen die rechts verbindlichen Unterschriften des Vereins. Der Kassierer hat Einzelunterschrift für das Postcheck konto und Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten für die Bankgeschäfte.
- Art. 40 Der Vorstand ist befugt, für besondere Aufgaben weitere Mitglieder beizuziehen. Besonders bei grösseren Anlässen, wie Ausstellungen usw., kann der Vorstand ein Organisationskomitee bilden, dem nicht unbedingt der Präsident als OK-Präsident vorstehen muss. Sämtliche Mitglieder eines solchen Komitees sind in den spezifischen Angelegenheiten innerhalb des Komitees voll stimmberechtigt.
- Art. 41 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

Zuchtwarte und Revisoren

- Art. 42 Die Zuchtwarte werden analog dem Vorstand durch die GV für zwei Jahre gewählt. Die Anzahl der Zuchtwarte wird nach Bedarf vom Vorstand festgesetzt. Wählbar für dieses Amt sind Aktivmitglieder, ausgenommen Vorstandsmitglieder.
- Art. 43 Die Aufgaben der Zuchtwarte sind durch die FFH-Reglemente festgesetzt. Für die Züchter des SBICH ist dieses Organ in erster Linie eine Dienstleistung, indem die Zuchtwarte bei ihren Zuchtbesuchen beratend und helfend ihre Aufgabe erledigen.
- Art. 44 Die Revisoren und ein Ersatzrevisor werden analog dem Vorstand durch die GV für zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Buchhaltung rechnerisch und materiell zu prüfen. Die materielle Prüfung erfolgt durch den Vergleich der Ausgaben mit dem Budget und den Ausgabekompetenzen des Vorstands. Ueber die Rechnungsprüfung verfassen die Rechnungsrevisoren einen schriftlichen Bericht und stellen allfällige Anträge zuhanden der GV.

V. Wählbarkeit

- Art. 45 In die Funktionen des Vereins können nur volljährige Züchter von Heiligen Birmakatten gewählt werden. Ausgenommen sind Revisoren, welche nicht zwingend Züchter sein müssen. Von Verwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Mitgliedern kann nur eine Person in den Vorstand gewählt werden.

VI. Finanzielle Bestimmungen

- Art. 46 Die erforderlichen Geldmittel zur Bestreitung des Haushalts des SBICH werden beschafft durch
- a: die Jahresbeiträge
 - b: die Gönnerbeiträge

c: Gewinne aus Veranstaltungen
d: Zinsertrag des Vereinsvermögen

- Art. 47 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen und die Mitgliederbeiträge.
Jede persönliche Haftung des Vorstands oder seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 48 Durch Vereinsarbeit entstandene Auslagen wie Porto, Telefonspesen, Transportspesen und dergleichen, werden vergütet. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 49 Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.
- Art. 50 Der Verein besteht, solange sich mindestens 7 Mitglieder zur Weiterführung verpflichten. Der Beschluss zur Auflösung kann nur anlässlich einer GV mit Zustimmung von mindestens 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- Art. 51 Bei Auflösung des Vereins wird dessen Eigentum und Vermögen der FFH zur Aufbewahrung übergeben. Wenn sich innert 10 Jahren in der Schweiz ein Verein mit der gleichen Zielsetzung bildet, wird diesem das Vermögen überlassen. Sollte das nicht der Fall sein, geht das Vermögen uneingeschränkt in das Eigentum der FFH über.

Vorliegende Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 18. März 1994 in Baden genehmigt. In Zweifelsfällen ist der Wortlaut der deutschsprachigen Originalversion dieser Statuten massgebend.

Der Präsident : J.M. Monnet

Art. 24 wurde von der ordentlichen GV vom 15 März 1996 in Olten geändert.

